

Berufsausbildung und berufliche Erfahrung-Nur-Für-Admins-Sichtbar

Haben Sie eine berufliche Ausbildung

1. in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten oder in einem durch Bundes- oder Landesrecht gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf,
2. in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
3. in einer schulischen Berufsausbildung, die durch Landesrecht geregelt ist,

mit qualifiziertem Ergebnis abgeschlossen und danach eine mindestens zweijährige berufliche oder vergleichbare Tätigkeit ausgeübt, dann haben Sie eine unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung für alle Fächer an Fachhochschulen und eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung an Universitäten von Rheinland-Pfalz.

Beruflich Qualifizierte ohne berufliche Erfahrung haben in RLP eine eingeschränkte Hochschulzugangsberechtigung. Eine Liste der ohne Berufserfahrung studierbaren Studiengänge finden Sie unter folgendem [Link](#).

Die Prüfung Ihrer Zugangsvoraussetzungen nimmt die jeweilige Hochschule im Einzelfall vor. Ein qualifiziertes Ergebnis heißt in diesem Zusammenhang, dass Sie Ihre Berufsausbildung mindestens mit der Note 2,5 oder besser abgeschlossen haben müssen. Im Falle einer Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung ist der Gesamtnotendurchschnitt aus den Noten der Berufsbildungsabschlussprüfung und dem Abschlusszeugnis der Berufsschule zugrunde zu legen.

Gegenüber der Hochschule Ihrer Wahl nachzuweisen ist weiterhin eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit oder eine vergleichbare Tätigkeit. **Für Studiengänge, die ohne berufliche Erfahrung studiert werden können, entfällt dieser Nachweis.**

Einer beruflichen Tätigkeit vergleichbar gelten dabei die folgenden Tätigkeiten:

1. die selbständige Führung eines Haushalts mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person,
2. eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung,
3. ein Jugendfreiwilligendienst im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts; § 15 Abs. 2 des Jugendfreiwilligengesetzes gilt entsprechend
4. im Falle einer schulischen Berufsausbildung, die durch Landesrecht geregelt ist, ein einjähriges, der Ausbildung entsprechendes gelenktes Praktikum, das im Anschluss an die Ausbildung abzuleisten ist.
5. ein Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Gesetzes über den Bundesfreiwilligendienst

(BFDG) vom 28. April 2011 (BGB1. IS. 687) in der jeweils geltenden Fassung
6. der freiwillige Wehrdienst nach dem Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften
(WehrRÄndG 2011 vom 28.04.2011, BGBl. IS. 678

Möchten Sie sich mit Ihrer beruflichen Qualifikation für ein Studium an einer Universität bewerben, so muss ferner eine Fachgebundenheit vorliegen. D.h. Ihre berufliche Ausbildung muss inhaltliche Zusammenhänge mit dem gewählten Studiengang aufweisen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die für ein Studium des gewählten Studiengangs förderlich sind. In begründeten Ausnahmefällen können bei der Bewertung, ob die inhaltlichen Zusammenhänge zwischen beruflicher Ausbildung und gewähltem Studiengang als hinreichend anzusehen sind, auch Kenntnisse und Fähigkeiten berücksichtigt werden, die während der beruflichen oder vergleichbaren Tätigkeit nachweislich erworben worden sind.

Hinweisen möchten wir Sie auch auf ein ausführliches [Informationsblatt](#) des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz. Die detaillierten Regelungen können Sie in der Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen und im Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz nachlesen.

Tipp!

Bei der Bewerbung für einen zulassungsbeschränkten Studiengang ist die Angabe einer Durchschnittsnote dringend zu empfehlen. Denn wer keine Durchschnittsnote nachweist wird im Vergabeverfahren laut Studienplatzvergabeverordnung hinter die letzte Bewerberin oder den letzten Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote eingeordnet. D.h. es lohnt sich, bei Ihrem Berufsbildungsträger die Note zu besorgen.

Weiterführende Links

- [Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz \(gültig ab 01.07.2012\)](#)
- [Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen](#)
- [Verzeichnis anerkannter Ausbildungsberufe \(BIBB\)](#)
- [Allgemeine Beratungsmöglichkeiten an den Hochschulen](#)